

Datenblatt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (sVE) nach §14a EnWG

Wechsel einer Bestandsanlage in die neuen Regelungen nach §14a EnWG

(Anlage für „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ des VNB)

Dieses Feld wird durch den VNB ausgefüllt!

Eingang: _____ Datum _____

Projektnummer: _____

Bearbeiter: _____ Abteilung, Name _____

Bestandsanlage (Ladeeinrichtung oder Wärmepumpe) mit reduzierten Netzentgelten nach § 14a EnWG bis 31.12.2023? ja nein

Wenn nein:

➤ Erfüllt die Bestands-/neue Anlage die neuen Kriterien als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG? ja nein

Beim Anschluss und Betrieb von sVE sind insbesondere die Vorgaben der Netzrichtlinie 10, "Technische Mindestanforderungen für den Anschluss und Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sowie Betrieb von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (sVE) nach § 14a EnWG" (veröffentlicht unter www.stadtwerke-zittau.de) zu beachten: u. a. Anlage lässt sich technisch steuern, Zählerplatz erfüllt o. g. Anforderungen.

Energiemanagementsystem (EMS) vorhanden? ja *Hinweis zum EMS: Bei der späteren Inbetriebnahme von intelligenten Messsystemen werden bezüglich Funktion/Kommunikation mit EMS weitere Abstimmungen notwendig.* nein

Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Felder an:

Anlagenart sVE	Steuerung erfolgt ¹⁾		Anschlussvariante ²⁾		Netzentgeltmodell ³⁾	
	direkt an sVE	über EMS	gemeinsamer Zähler	separater Zähler sVE	Modul 1 (default)	Modul 2
private Ladeeinrichtungen (LE)						
Wärmepumpe inkl. Zusatzheizung (WP) ¹⁾						
Anlagen für Raumkühlung (ARK) ¹⁾						
Elektrischer Speicher						

¹⁾ Sind mehrere Wärmepumpen (WP) oder mehrere Anlagen zur Raumkühlung (ARK) angemeldet, gelten diese als steuerbar, wenn je Art Summe P(WP) oder Summe P(ARK) > 4,2 kW ist; jeweilige Anlagen-Gruppe gilt in diesem Fall als **eine** steuerbare Anlage (wobei P: Leistung).

- 1) Steuerung
- direkt an der Anlage: nur die sVE erhält den Steuerbefehl und muss ihn eigenständig umsetzen
 - über EMS: Steuerbefehl geht an EMS, EMS setzt den Steuerbefehl innerhalb der Kundenanlage eigenständig um
- 2) Anschlusslösung
- gemeinsamer Zähler bzw. gemeinsame Abrechnung: die sVE wird zusammen mit anderen nicht sVE und ggf. weiteren sVE in einem Stromkreis angeschlossen und der Verbrauch all dieser Anlagen wird über einen gemeinsamen Zähler gemessen; kann auch bereits vorhandener Zähler sein
 - separater Zähler bzw. separate Abrechnung für sVE: der Verbrauch einer oder mehrerer sVE wird mit separatem Zähler gemessen bzw. separat ermittelt (der Verbrauch mehrerer sVE, unabhängig ihrer Art, wird zusammen gemessen oder ermittelt werden)
- 3) Netzentgeltmodell
- Modul 1: pauschale Reduzierung = 80 €/a + 3.750 kWh/a x AP NS_{SLP} ct/kWh x 0,2 (brutto), immer möglich (gemeinsamer oder separater Zähler für eine oder mehrere sVE), für SLP- oder RLM-Kunden in der NS oder MS/NS oder
 - Modul 2: prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises = 40 % x AP NS_{SLP} ct/kWh (möglich nur wenn separater Zähler für eine oder mehrere sVE); kein Grundpreis für diese Marktlokation; nur für SLP-Kunden
- wobei AP NS_{SLP} = Arbeitspreis in der Niederspannung ohne Leistungsmessung

Mindestleistung für alle sVE (steht im Falle einer Steuerung weiterhin zur Verfügung, siehe unten): kW

Direktsteuerung	Steuerung über EMS
Für LE und Speicher -> P _{min,14a} = 4,2 kW je sVE	Für LE und Speicher sowie SummeP_{WP} und SummeP_{ARK} ≤ 11 kW
Für SummeP_{WP} oder SummeP_{ARK} ≤ 11 kW	-> P _{min,14a} = 4,2 kW + (Summe sVE - 1) x GZF x 4,2 kW
-> P _{min,14a} = 4,2 kW je Anlagenart WP oder ARK	Für LE und Speicher sowie SummeP_{WP} oder SummeP_{ARK} > 11 kW
Für SummeP_{WP} oder SummeP_{ARK} > 11 kW	-> P _{min,14a} = Max (0,4 x SummeP _{WP} ; 0,4 x SummeP _{ARK}) +
-> P _{min,14a} = SummeP _{WP} x 0,4 kW bzw. SummeP _{ARK} x 0,4 kW	(Summe sVE - 1) x GZF x 4,2 kW

wobei:
 Summe sVE: Gesamtzahl der sVE am Netzanschluss
 SummeP_{WP}: Gesamtleistung aller WP am Netzanschluss
 SummeP_{ARK}: Gesamtleistung aller ARK am Netzanschluss

GZF: Gleichzeitigkeitsfaktor (ist von der BNetzA fest vorgegeben):

Bei Summe sVE:	2	3	4	5	6	7	8	≥ 9
GZF =	0,8	0,75	0,7	0,65	0,6	0,55	0,5	0,45